

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 22. Januar 2020

Nr. 3

Inhalt	Seite
03.12.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2020	64
18.12.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020	67
14.01.2020 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Samtgemeinde Lamspringe	69
14.01.2020 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014, der Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten des Flecken Lamspringe	70
15.01.2020 - Hebesätze der Grundsteuer A und B in der Stadt Hildesheim	71
16.01.2020 - Öffentliche Zustellung an Herrn Jakub Mikolaj Leszczynski zuletzt wohnhaft gewesen in 31137 Hildesheim, Bugenhagenstraße 20	72
20.01.2020 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0307 „Barnten - Süd IV“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim	73
20.01.2020 - Öffentliche Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zutageförderung von Grundwasser in Nordstemmen	75
21.01.2020 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	76
22.01.2020 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	77

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.840.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.840.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.482.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.047.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	152.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.556.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.404.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	260.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.038.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.863.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.404.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

Algermissen, den 03.12.2019



Bürgermeisterin/Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 21.01.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **23.01.2020** bis **31.01.2020** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

im Rathaus der Gemeinde Algermissen,
Marktstr. 7, Zimmer Nr. 5,
31191 Algermissen

öffentlich aus.

Algermissen, 21.01.2020
Ort, Datum

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG 2020
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.12.2015 hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haus-
haltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	25.095.500
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	<u>26.934.200</u>
einem geplanten Jahresergebnis	EUR	<u><u>-1.838.700</u></u>

Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von EUR 2.802.000

Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von EUR 2.802.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung
von Investitionen wird auf

EUR 0

festgesetzt.

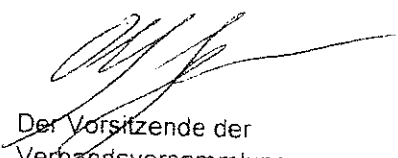
§ 3

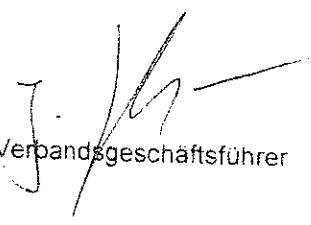
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf EUR 2.000.000,-- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 18.12.2019


Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

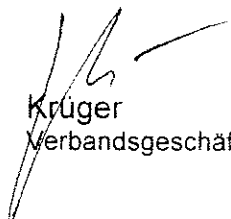

Der Verbandsgeschäftsführer

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) mit Genehmigung vom 14.01.2020, Az.: 32.31-10302/1023, freigegeben.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 16 Abs.2 NkomZG i.V. m. § 114 Abs.2 S. 3 NkomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 28.01.2020 bis 07.02.2020 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofshalle 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 21.01.2020



Krüger
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2013, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Samtgemeinde Lamspringe

1. In seiner Sitzung am 17.12.2019 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger der Samtgemeinde Lamspringe folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2013 hiermit beschlossen.

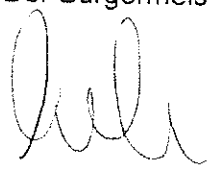
Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Überschuss des Jahresergebnisses in Höhe von 71.579,91 € wird mit dem Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss verrechnet.

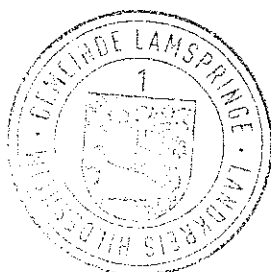
Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

- a) Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2013 und Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
- b) Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 22.01.2020 bis 30.01.2020 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 15 öffentlich aus.

Lamspringe, 14.01.2020

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


(i.V. Schnelle)



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2014, der Verwendung des Jahresüberschusses /-fehlbetrages und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten des Flecken Lamspringe

1. In seiner Sitzung am 17.12.2019 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger des Flecken Lamspringe folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2014 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 20.408,02 € wird mit dem Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss verrechnet und
- b) der Fehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von -699,99 € wird in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.

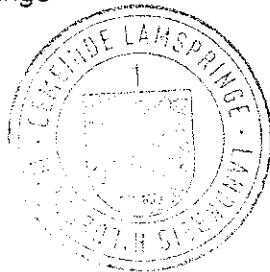
Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2014 und Verwendung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 22.01.2020 bis 30.01.2020 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 15 öffentlich aus.

Lamspringe, 14.01.2020

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


(i.V. Schnelle)



Bekanntmachung **der Stadt Hildesheim**

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind durch die Hebesatzsatzung vom 19.07.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2011, S. 616) auf 540 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer im Kalenderjahr 2020 unverändert. Auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2020 wird daher im Allgemeinen verzichtet.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), den Steuerbescheid. Die Steuer wird entsprechend der in dem letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten auch für das Kalenderjahr 2020 hiermit festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind diese Bescheide maßgeblich. Die öffentliche Bekanntmachung gilt für diese Steuerschuldner nicht.

Für die Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als würde an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid an sie ergehen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG). Danach kann folgender Rechtsbehelf eingelegt werden: Gegen vorstehende Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Sollten sich Besteuerungsgrundlagen ändern, so werden - unabhängig von dieser öffentlichen Bekanntmachung - gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide an die betreffenden Steuerschuldner erteilt.

Hildesheim, 15.01.2020

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Amt 206 – Straßenverkehrsamt
-Zulassungsstelle-
Az.: (206.3)

zum Aushang

ab:

bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim vom 02.01.2020, Aktenzeichen (206.3), gerichtet an

Name: Herrn Jakub Mikolaj Leszczynski

zuletzt wohnhaft gewesen:

Bughagenstraße 20, 31137 Hildesheim

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 16.01.20


Glade

Bekanntmachung

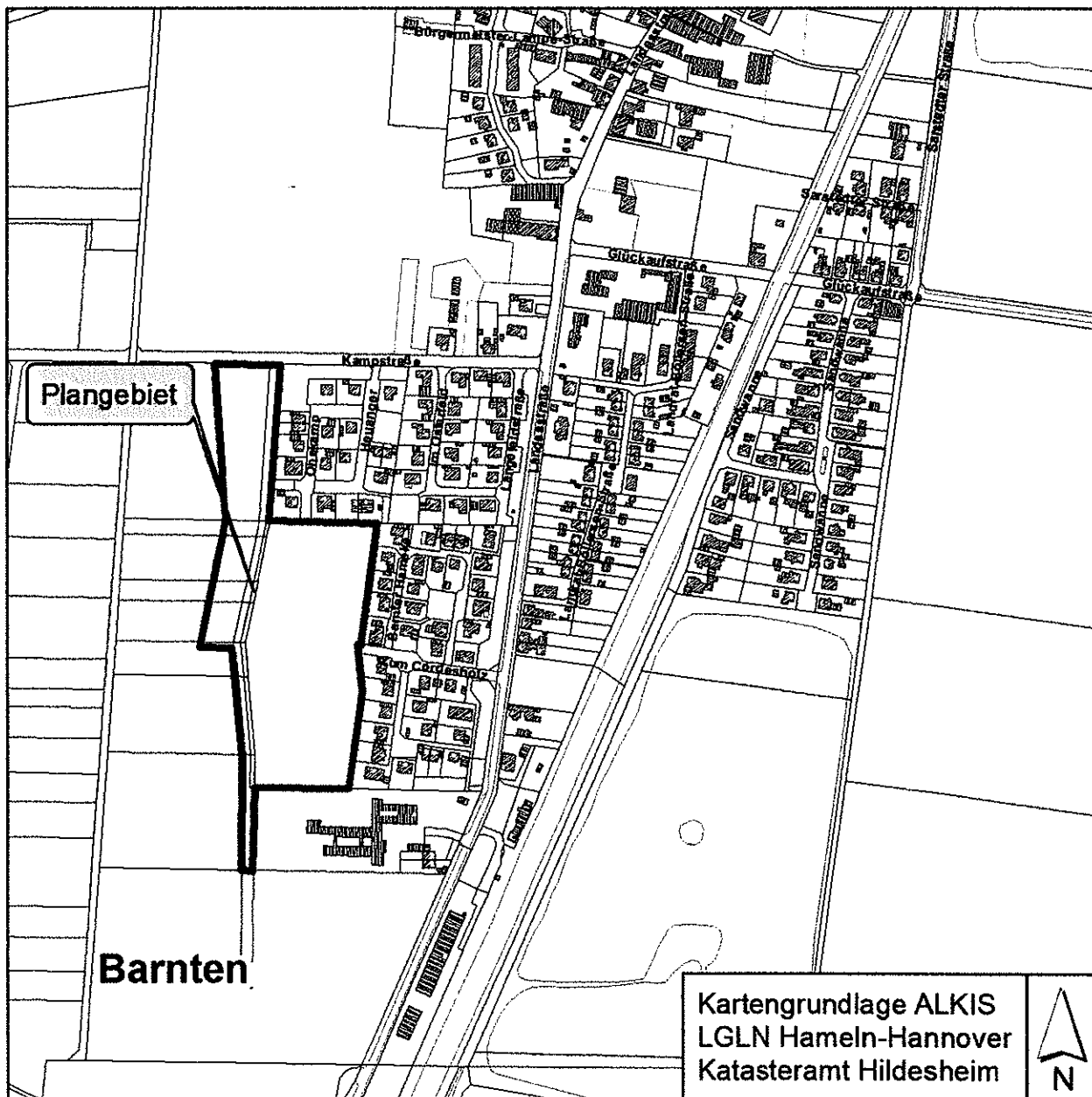
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0307 "Barnten - Süd IV" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 0307 "Barnten - Süd IV" als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im süd-westlichen Teil der Ortschaft Barnten und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau und Umwelt, während der Besuchszeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0307 "Barnten - Süd IV" gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 20.01.2020

Der Bürgermeister



Norbert Pallentin

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zutageförderung von Grundwasser in Nordstemmen

Die Nordzucker AG, Werk Nordstemmen, 31171 Nordstemmen, hat mit Schreiben vom 03.06.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 12 und § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der Fassung vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255) für die Zutageförderung von Grundwasser auf dem Flurstück 26/6, Flur 1 der Gemarkung Nordstemmen, bis zu einer Menge von 200.000m³ im Jahr beantragt.

Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

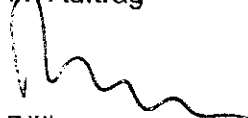
Die Vorprüfung hat ergeben, dass wegen Art und Umfang des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Umweltamt

Hildesheim, den 20.01.2020

Im Auftrag



Bälkner

Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2018

Vermerk gemäß § 29 Eigenbetriebsverordnung

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 beauftragten

**WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover**

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bad Salzdetfurth, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat."

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

"Der Verbandsausschuss hat gem. § 12 Abs. 1 c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 geprüft.

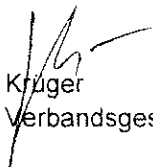
Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Verlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden."

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2018 liegt im Anschluss an dieser Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 28.01.2020 bis 07.02.2020 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 21.01.2020


Krüger

Verbandsgeschäftsführer

Sitzung des Kreistages

**Am Donnerstag, 30. Januar 2020 um 16:00 Uhr
in den großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Einwohnerfragestunde
-
3. Aktuelle Stunde
-
4. Aktueller Stand zur Kulturhauptstadtbewerbung Hi2025- Bericht Thomas Harling, Leitung Projektbüro KULTURHAUPTSTADT HI2025
-
5. Schließung von Geschäftsstellen der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
- Antrag der Unabhängigen vom 23.12.2019
- Antrag 418/XVIII
- 5.1. Aktueller Stand - Bericht seitens der Sparkasse - Vorstand Herr Twardzik berichtet.
-
6. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Limberg und Wöhren“- LSG-HI 074
im Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim

- Vorlage 617/XVIII

7. Klimaschutz - Check für Verwaltungsvorlagen

- Antrag 345/XVIII

7.1. Klimaschutz-Check

- Antrag 357/XVIII

8. Antrags- und Beschlusscontrolling

- Antrag 356/XVIII

8.1. Änderungsantrag - Antrags- und Beschlusscontrolling

- Antrag 381/XVIII

9. Erhalt und ggf. Ausbau von Schienennetzen für den ÖPNV

- Antrag 359/XVIII

10. Weiternutzung von GVH-Tarifen

- Antrag 360/XVIII

10.1. Informationsvorlage der Verwaltung – (wird nachgereicht)

11. Prüfung der Aufgabenübertragung und Kostenübernahmevereinbarung zwischen SG Leinebergland und LK Hildesheim

- Antrag 386/XVIII

12. Kreisweite Übersicht zur Personalplanung im Bereich Kindertagesstätten

- Antrag 392/XVIII

13. Einsparung von Papier und Umstellung auf Recyclingpapier

- Antrag 378/XVIII

13.1. Einsparung von Papier und Umstellung auf Recyclingpapier - Antrag der Grünen

- Antrag 397/XVIII

14. Auflösung der Patenschaft mit dem Kuratorium Hirschberg - Antrag der Grünen und der Gruppe SPD-CDU
- Antrag 403/XVIII
15. Bau und Unterhaltung von Radwegen an Bundes-und Landesstraßen - Unabhängige
- Antrag 421/XVIII
16. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden , Schenkungen u.a. Zuwendungen
- Vorlage 718/XVIII
17. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen
- Vorlage 719/XVIII
18. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen
- Vorlage 725/XVIII
19. Mitteilungen der Verwaltung
-
20. Anfragen
-

Hildesheim, den 22.01.2020

Landkreis Hildesheim
Der Landrat